

Präsidiabereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidiabereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

Alle Schulen,
sowie an die Internate, Lehrlingshäuser, Wohnheime
und Werkmeisterschulen
in der Steiermark

Geschäftszahl: IVMi1/652-2022

Graz, 01.03.2022

Novelle der COVID-19-Schulverordnung; aktuelle Informationen

Sehr geehrte Schulleitungen!

Das BMBWF hat die steirischen Schulen vergangene Woche direkt via E-Mail über den Schulbetrieb ab 28.2.2022 informiert; der Bezug habende Erlass ist auch unter https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:6863b90c-572e-491e-a4bb-3e2d6aa364c0/schulbetrieb_20220228_erlass.pdf zu finden.

Mit der am Freitag kundgemachten beiliegenden Verordnung liegt nun auch die entsprechende Rechtsgrundlage vor.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die Verordnung wurde radikal gekürzt. Es gibt kein Risikostufensystem mehr, sondern einen **Normalbetrieb** mit ein paar Besonderheiten. Ebenso ist die Sicherheitsphase aufgehoben.
- Sonderbestimmungen für den Unterricht (Singen, Bewegung und Sport, Einbeziehung außerschulischer Personen / Einrichtungen etc.) wurden ersatzlos gestrichen.
- Klarstellung, dass Schulleitungen nicht ausreichend begründete **ärztliche Atteste** (Maskenbefreiung, allenfalls auch Risikoatteste betreffend Angehörige) zurückweisen dürfen.
- **Generelle Testpflicht** (unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus) **für Schülerinnen und Schüler** (Ausnahme siehe § 36 Abs. 3 – 60 Tage nach Genesung soll keine Antigentestung erfolgen, PCR nur auf freiwilliger Basis).
- **Maskenpflicht** für Schülerinnen und Schüler nur mehr außerhalb der Unterrichtsräume (ab 9. Schulstufe FFP2, darunter einfacher MNS).
- Ab 5.3. keine Maskenpflicht für genesene oder vollständig geimpfte **Lehrpersonen** in den Unterrichtsräumen.

- Erlaubnis von **Schulveranstaltungen** und schulbezogenen Veranstaltungen, soweit eine Risikoanalyse vorliegt und die durchgehende Einhaltung der Hygienebestimmungen gewährleistet werden kann.
- § 8 Abs. 5 gilt weiterhin – Test- bzw. Maskenverweigerung führt automatisch zu ortsungebundenem Unterricht.
- Die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 10 Abs. 2 ist in beiden Fällen (Risikogruppe oder sonstige mit der Pandemie in Zusammenhang stehende Gründe) nur noch nach Vorlage eines fachärztlichen Attests zulässig – dafür zeitlich nicht mehr beschränkt.

Seit gestern darf die Bildungsdirektion keine Klassen mehr ohne (Einzelfall-)Zustimmung des BMBWF in den ortsungebundenen Unterricht schicken. Derzeit läuft eine Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden über eine einheitliche und koordinierte Vorgehensweise, wenn mehrere positive Ergebnisse (PCR) in einer Klasse auftreten. Diese wird Ihnen sobald sie feststeht übermittelt.

Derzeit kann dazu bereits festgehalten werden und gilt bis auf Weiteres:

- Es findet **kein Contact Tracing** in der Schule statt, da alle potenziellen Kontaktpersonen regelmäßig getestet werden. Daran ändert auch der Wegfall der Maskenpflicht vorerst nichts.
- Die am Standort selbst zu treffenden **Maßnahmen gemäß § 7 COVID-19-Schulverordnung** werden in den kommenden Wochen einen erhöhten Stellenwert haben – vor allem, wenn „nur“ ein oder zwei positive Fälle in einer Klasse auftreten (PCR-bestätigt). Zuständig zur Genehmigung Ihrer geplanten Verordnungen über zusätzliche Tests oder Masken in der Klasse ist Ihr/e SQM.
- Sollten drei oder mehr PCR-positive Kinder in einer Klasse sein können Sie, sofern diese Kinder innerhalb von 48 Stunden vor der Testung im Unterricht anwesend waren, nach Rücksprache mit Ihrer/Ihrem SQM die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht beantragen. Eine solche Verordnung bedarf allerdings der Zustimmung des BMBWF und muss gut (schriftlich) begründet werden. Bitte beachten Sie, dass der Genehmigungsprozess mehrere Stationen umfasst und in der Regel mindestens vier Stunden dauert. Dies sollte daher die Ausnahme bleiben und wird insbesondere bei Klassen mit überwiegend geimpften und/oder genesenen Schülerinnen und Schülern nicht sinnvoll sein.

Die **Schwangerenregelung** im Bundesbereich gilt weiterhin bis auf Widerruf. Auch die Landesregelung wurde noch nicht widerrufen, und es ist damit zu rechnen, dass das Land dem Bund in dieser Frage wie bisher folgen wird. Die mit 31.3.2022 befristete **Risikogruppenregelung** könnte mit diesem Datum tatsächlich auslaufen; gesichert ist das allerdings noch nicht.

Erneut vielen Dank für Ihre Bemühungen – und möge das Sommersemester tatsächlich die ersehnte weitest mögliche Normalität im Schulbetrieb bringen!

Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

